

## 817 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Thalhammer, Dr. Prader, Dr. Schmidt und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird (78/A)

Gegenständlicher Entwurf sieht in Ergänzung der durch die Novelle vom 27. April 1977, BGBl. Nr. 232, neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen über den Straftatbestand „Schwarzfahren“ im Art. IX Abs. 1 Z. 5 des Stammgesetzes eine gesetzliche Verankerung des Mitwirkungsrechtes der Organe der Bundespolizeibehörden und der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung dieses Straftatbestandes vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

### Zu Art. I Z. 1

Die gesetzliche Verankerung dieser Verpflichtung der Organe der Bundespolizeibehörden zur Mitwirkung an der Vollziehung des Straftatbestandes „Schwarzfahren“ erscheint rechtspolitisch insbesondere deshalb erwünscht, weil es gerade auf dem Gebiet des — unerfreulicherweise insbesondere in den Städten verbreiteten — Schwarzfahrens den Kontrollorganen der Verkehrsunternehmungen nicht immer möglich ist, die Personalien von Schwarzfahrern aufzunehmen, weshalb sich Schwarzfahrer nicht selten einer verwaltungsstrafbehördlichen Verfolgung entziehen. Da es sich bei der Regelung des Art. IX Abs. 1 Z. 5 EGVG um eine Angelegenheit der Verwaltungspolizei handelt, wird vor der Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes die Zustimmung der beteiligten Länder auf Grund des Art. 102 Abs. 1 B-VG einzuholen sein, weil dieser Straftatbestand kompetenzrechtlich nicht ausschließlich Angelegenheiten zugeordnet werden kann, die im Art. 102 Abs. 2 B-VG aufgezählt sind.

Da im Lande Vorarlberg Bundespolizeibehörden nicht bestehen, daher auch keine Vollzugsangelegenheiten den Landesbehörden, die die mittelbare Bundesverwaltung zu führen haben, entzogen werden, kann das Land Vorarlberg nicht als „beteiligtes Land“ im Sinne des Art. 102 Abs. 1 B-VG angesehen werden. Seine Zustimmung zur Kundmachung dieses Bundesgesetzes wird deshalb nicht erforderlich sein.

Zu Art. I Z. 2

Im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Slg. 4692/1964) hat die Bundesgendarmerie andere Aufgaben als solche des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur dann zu besorgen, wenn dies durch die einzelnen Materien regelnden Gesetze bestimmt wird.

### Zu Art. I Z. 2

Es wird daher als zweckmäßig erachtet, auch für die Angelegenheiten der Verwaltungspolizei regelnden Straftatbestände des Art. IX EGVG eine Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie vorzusehen.

Der Verfassungsausschuß hat den Antrag am 9. März 1978 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Neisser einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der beige-druckten Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 03 09

Dr. Gradenegger  
Berichterstatler

Thalhammer  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Einführungsgesetz zu den Ver-  
waltungsverfahrensgesetzen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-  
verfahrensgesetzen — EGVG 1950, BGBl.  
Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.  
Nr. 232/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. IX Abs. 1 hat die Wendung „im  
Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde in  
den Fällen der Z. 1, 2 und 3 von dieser“ zu  
lauten: „im Wirkungsbereich einer Bundes-

polizeibehörde in den Fällen der Z. 1, 2, 3 und 5  
von dieser“.

2. Der Art. IX Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Organe der Bundesgendarmerie haben  
bei der Vollziehung des Abs. 1 als Hilfsorgane  
der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein-  
zuschreiten.“

3. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des Art. IX  
erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und 4.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist  
die Bundesregierung betraut.